

**Satzung der Stadt Einbeck über die Erhebung
von Beiträgen, Kostenerstattung und Gebühren
für die zentrale Abwasserbeseitigung
auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kreiensen
(Abwasserabgabensatzung Kreiensen)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 10 d. G. zur Neuregelung d. Beamtenversorgungsrechts v. 17.11.2011 (GVBl. 422) sowie der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 09.12.2011 (GVBl. 471) hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung vom 18. September 2013, **zuletzt geändert durch den 3. Nachtrag**, folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Allgemeine Grundlagen

§ 1 Allgemeines

Teil II - Beiträge

§ 2 Abwasserbeitrag

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehen der Beitragspflicht

§ 8 Vorausleistung

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

§ 10 Ablösung

Teil III - Kostenerstattungen

§ 11 Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss

Teil IV – Abwassergebühren

§ 12 Abwassergebühr

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 14 Verwaltungsgebühren

§ 15 Gebührenpflichtige

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 17 Erhebungszeitraum

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

Teil V – Gemeinsame Vorschriften

- § 19 Auskunftspflicht
- § 20 Anzeigepflicht
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

Teil I – Allgemeine Grundlagen

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Einbeck betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in den Ortsteilen Ahlshausen-Sievershausen, Bentierode (einschl. Rimmerode), Beulshausen, Billerbeck, Bruchhof, Erzhausen (einschl. Siedlung Leinetal), Garlebsen, Flecken Greene, Haieshausen, Ippensen, Kreiensen, Olxheim, Oppershausen (einschl. Osterbruch), Orxhausen, Rittierode anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine jeweils selbständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
2. Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für die Anschlüsse der Grundstücke an die öffentliche Einrichtung (Anschlussleitungen).
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren) werden nach besonderen Satzungsvorschriften erhoben.

Teil II – Beiträge

§ 2 Abwasserbeitrag

1. Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

2. Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1. nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

1. Der Abwasserbeitrag wird für die der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das 1. Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

3. Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die im vollen Umfang innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes; bei Grundstücken in Randgebieten der Ortsteile, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihren rückwärtigen Flächen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze im unbeplanten Innenbereich und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei teilweise im unbeplanten Innenbereich gelegenen Grundstücken, die mit ihren rückwärtigen Flächen im Außenbereich liegen und nicht an eine Straße angrenzen oder nur über einem zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Falle von c) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl, in kaufmännischer Weise auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe- und Industriegebieten die durch 2,8 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, in kaufmännischer Weise auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) und b) überschritten wird,
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb eines Bebauungsplanes tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 5

Beitragssatz

1. Der Beitragssatz für die Herstellung der der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen beträgt **6,94 €/m²**.
2. Der Abwasserbeitrag ist auf volle 0,10 € abzurunden.
3. Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
2. Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Abwasseranlage erhoben werden, sobald diese Teile selbständig für das Grundstück benutzbar sind.
3. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in angemessener Höhe verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Teil III - Kostenerstattungen

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

1. Die Kosten für die Herstellung und Erneuerung der Anschlussleitungen und Kontrollschächte sind der Stadt in tatsächlicher Höhe mit einem Regiekostenzuschlag von 10% zu erstatten.

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

2. Die Kosten für die Veränderung und Beseitigung der Anschlussleitungen und Kontrollschächte sind der Stadt in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
3. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des jeweiligen Anschlusses. Im Übrigen gelten die §§ 6, 8 und 9 entsprechend.
4. Der Wasserver- und Entsorgungsgesellschaft Kreiensen mbH wird gem. § 12 NKAG die erforderliche Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Berechnung der Abgabebeträge, die Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben übertragen.

Teil IV – Abwassergebühren

§ 12 Abwassergebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 13 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

1. Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
2. Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 3 m ³ /h	12,85 €/Monat
bis 6 m ³ /h	18,85 €/Monat
über 6 m ³ /h	24,85 €/Monat

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler erhoben. Wasserzähler für Verbrauchsstellen, die keinen Abwasseranschluss haben, werden nicht berücksichtigt. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen, eigenen oder sonstigen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Grundgebühr wie bei einem Wasserzähler mit einer Nennleistung bis 3m³/h festgesetzt.

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

3. Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Abwasser 5,38 €.
4. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge. Diese Menge wird gem. Abs. 6 Satz 2 ff. für den Erhebungszeitraum ermittelt und der Stadt innerhalb des folgenden Monats angezeigt.
5. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Berücksichtigung des Verbrauchs des vorherigen Erhebungszeitraums geschätzt. Die begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen sind entsprechend zu beachten.
6.
 - a) Wassermengen, die nachweislich nicht eingeleitet worden sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis ist durch Wasserzähler (Zwischenzähler) zu erbringen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
 - b) Ist der Nachweis durch Wasserzähler ausnahmsweise nicht zu erbringen, sind der Stadt prüfbare Unterlagen vorzulegen, die eine qualifizierte Schätzung ermöglichen. Auf Anforderung der Stadt sind auf Kosten des Abgabepflichtigen Gutachten vorzulegen, wenn die sonstigen prüfbaren Unterlagen nicht ausreichen. Der Antrag ist spätestens innerhalb der Rechtsmittelfrist der Jahresveranlagung bei der Stadt einzureichen.

§ 14

Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung von Absetzungsanträgen gemäß § 13 Abs. 6 werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- a) 1,02 € pro Monat und Zähler, beginnend mit dem auf den Monat der Antragstellung folgenden Monat, wenn der Nachweis gem. § 13 Abs. 6 a) geführt wird
- b) 15,33 € pro Absetzungsantrag für Privathaushalte und landwirtschaftliche Betriebe, wenn der Nachweis gemäß § 13 Abs. 6 b) geführt wird.
- c) 30,67 € pro Absetzungsantrag für Gewerbebetriebe, wenn der Nachweis gemäß § 13 Abs. 6 b) geführt wird;

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

- d) 122,71 € pro Absetzungsantrag für Industriebetriebe, wenn der Nachweis gemäß § 13 Abs. 6 b) geführt wird.

§ 15

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des neuen Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Der Zählerstand des Wasserzählers ist der Stadt zum Tage der Grundstücksübergabe anzuzeigen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 17

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
2. Soweit die Gebühr für die durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge erhoben wird, gilt die für den Wasserverbrauch maßgebliche Ableseperiode auch für die Berechnung der Schmutzwassergebühr. Der abgelesene Wasserverbrauch wird auf den 31.12. des abzurechnenden Kalenderjahres hochgerechnet.

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

1. Die Gebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraums durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die während des Erhebungszeitraumes gezahlten Abschlagszahlungen sind anzurechnen. Eventuelle Guthaben werden erstattet.
2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen zu entrichten, und zwar am 05. Februar, 05. März, 05. April, 05. Mai, 05. Juni, 05. Juni, 05. August, 05. September, 05. Oktober, 05. November und 05. Dezember. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
3. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
5. Die Stadt hat gem. § 12 Abs. 1 NKAG die Stadtwerke Einbeck GmbH mit der Ermittlung der Abrechnungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühren, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühren beauftragt.

§ 19

Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1. zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 20

Anzeigespflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gem. § 18 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 19 Abs. 1 die zur Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b. § 19 Abs. 2 die Ermittlungen der Stadt behindert,
 - c. § 20 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - d. § 20 Abs. 2 den Bau, die Veränderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, nicht anzeigt.
2. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwassergebührensatzung und die Beitrags- und Kostenerstattungssatzung der Gemeinde Kreiensen vom 01.01.2002, i. d. F. der 7. Änderungssatzung vom 31.12.2012, außer Kraft. Sie bilden jedoch weiterhin die Rechtsgrundlage für diejenigen Abgaben, die bis zu ihrem Außerkrafttreten entstanden sind.

Einbeck, 18. September 2013

Stadt Einbeck
In Vertretung:

Gerald Strohmeier
Baudirektor

Der 3. Nachtrag ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.